StadtStarnberg

Ortsübliche Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 7209 „Solarenergiepark Hadorf“ Fl. Nrn. 631, 632, 633, 634 und 604/3, Gemarkung Hadorf

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Bauausschuss hat am 20.05.2026 den Satzungsbeschluss zum o.g. Bebauungsplan in der Fassung vom 29.04.2026 gefasst, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird.

Der Bebauungsplan samt Begründung und zusammenfassender Erklärung wird ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 7:30 Uhr bis 12:00 Uhr, Dienstag und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr) im

Rathaus der Stadt Starnberg, Vogelanger 2, Zimmer 103

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten, gleiches gilt für die im Bebauungsplan genannten DIN-Normen. Über den Inhalt des Bebauungsplans wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Im Übrigen können die Unterlagen jederzeit unter https://www.starnberg.de/wirtschaft-planen-bauen/geo-info-system und unter https://portal.diplanung.de abgerufen werden.

Der Bebauungsplan Nr. 7209 in der Fassung vom 29.04.2026 tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sowie nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Mängel beim Zustandekommen eines Bebauungsplans unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 1 Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Starnberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB über die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen durch Antrag an die Stadt Starnberg sowie auf das mögliche Erlöschen dieser Entschädigungsansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, gestellt wird, wird hingewiesen.

Starnberg, den 28.10.2026

A Kammerl

Angelika Kammerl
Zweite Bürgermeisterin

Ortsüblich bekannt gemacht durch Veröffentlichung in der Ausgabe Nr. 12 des Amtsblatts der Stadt Starnberg vom 11.11.2026

Amtstafeln angeschlagen am 11.11.2026
abgenommen am 25.11.2026

Starnberg, 25.11.2026 Amtsbote